

Sachbearbeitung Finanzverwaltung

Datum 15.10.2019

Geschäftszeichen

Vorberatung Verwaltungsausschuss öffentlich Sitzung am 05.11.2019

Beschlussorgan Gemeinderat öffentlich Sitzung am 18.11.2019

BV 118/2019

Betreff: **Abschluss eines Vertrag zur Übernahme von Tätigkeiten im forstlichen Revierdienst im Körperschaftswald mit der unteren Forstbehörde des Landratsamts Alb-Donau-Kreis**

Anlagen: Vertragsentwurf Übernahme forstlicher Revierdienst im Körperschaftswald

Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zum aktuellen Stand der Neuorganisation der Forstverwaltung im Alb-Donau-Kreis zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung einen neuen Vertrag zur Übernahme von Tätigkeiten im forstlichen Revierdienst im Körperschaftswald mit der unteren Forstbehörde des Alb-Donau-Kreises zu Gestehungskosten zum 01.01.2020 abzuschließen.

Petra Schnierer

Achim Gaus
Bürgermeister



1. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

ja nein

Auswirkungen auf den Stellenplan:

ja nein

2. Sachdarstellung

Die Stadt Erbach hat seit 1994 mit dem Land Baden-Württemberg einen Vertrag, dass das staatliche Forstamt die Aufgaben des forstlichen Revierdienstes für die Erbacher Waldflächen übernimmt.

Im Rahmen der Forstneuorganisation zum 01.01.2020 und der hiermit verbundenen notwendigen gesetzlichen Änderungen im LWaldG musste auch die Regelung zum forstlichen Revierdienst neu gefasst werden.

Erfreulicherweise ist die Übernahme des forstlichen Revierdienstes durch die Untere Forstbehörde beim Landratsamt weiterhin rechtlich möglich. Das bisherige Angebot bleibt inhaltlich unverändert aufrechterhalten. Allerdings darf die Forstbehörde seine Leistungen nicht unter den tatsächlichen Gestehungskosten anbieten. Die Ermittlung der Gestehungskosten ist Aufgabe der jeweiligen unteren Verwaltungsbehörde vor Ort.

Im Zuge der Aufhebung des Forstverwaltungskostenbeitrags-Gesetzes werden zum 01.01.2020 die bisher geltenden Regelungen zu den Kostenbeiträgen außer Kraft gesetzt. Dies wiederum macht eine inhaltliche Anpassung der derzeit bestehenden Betreuungsverträge zwingend notwendig.

Nachdem die Änderungen des LWaldG erst zum 01.01.2020 in Kraft treten werden, kann ein neuer Vertrag mit dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis erst im neuen Jahr abgeschlossen werden. Um das lückenlose Fortbestehen des forstlichen Revierdienstes für unseren Wald zu ermöglichen, ist ein Vorratsbeschluss notwendig.

Die zukünftigen Forstverwaltungsentgelte werden auf Grundlage der aktuell bestehenden Forsteinrichtungsdaten berechnet und setzen sich aus einer Flächenkomponente (70%) und einer Hiebsatzkomponente (30%) zusammen.

Die aktuelle Einrichtungsperiode endet 2024. Auf Grundlage dieser Daten ergibt sich für die Stadt Erbach ein Entgelt in Höhe von 3.854,05 € brutto. Dieses Entgelt vermindert sich um den Mehrbelastungsausgleich – die Zuweisungen des Landes an die waldbesitzenden Körperschaften zum Ausgleich der hohen Anforderungen an die Waldbewirtschaftung im öffentlichen Wald. Nach den vorliegenden Daten beträgt dieser Mehrbelastungsausgleich für die Stadt Erbach voraussichtlich 1.617,70 €.

Der für die Stadt Erbach für die Übernahme der Tätigkeiten im forstlichen Revierdienst zukünftig zu zahlende Betrag beläuft sich somit auf 2.236,35. Bis dato waren es 1.848 € (+388 €)

Wir sind mit den Leistungen des Forstamts sehr zufrieden und schlagen eine weitere Zusammenarbeit vor.